

Schulbesuchs- und Hausordnung für die Berufsfachschulen



Unsere Schule ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung, in der wir uns als Schulgemeinschaft wohlfühlen sollen. Grundvoraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben sind gegenseitige Rücksichtnahme und eine von allen mitgetragene Ordnung.

I. Geltungsbereich und Durchsetzung

Diese Schulbesuchs- und Hausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen und sinngemäß für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, Kursen und Veranstaltungen.

Verstöße gegen diese Ordnung werden entsprechend den Bestimmungen der Schulordnung geahndet; bei nicht schulischen Veranstaltungen kann Hausverbot erteilt werden.

Im Rahmen dieser Schulbesuchs- und Hausordnung sind Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses weisungsbefugt.

II. Schulbesuchsordnung

Die nachfolgenden Regelungen sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erstellt:

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Klassen sind an die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten gebunden. Änderungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden.
2. Am **ersten Tag** der Krankheit muss die Schule per E-Mail, Webuntis, oder telefonisch zwischen 07:30 Uhr und 08:10 Uhr benachrichtigt werden.
Am **Praktikumstag** muss sich die Schülerin bzw. der Schüler telefonisch – **zusätzlich** zur Schule – bis spätestens 8:10 Uhr auch bei der Praktikumsstelle abmelden.
3. Eine **schriftliche Entschuldigung** ist bei Wiederbesuch der Schule, spätestens jedoch innerhalb einer Woche vorzulegen (§ 30 BFSO). Zu spät abgegebene Entschuldigungen gelten als unentschuldig. Bei einer Krankheit bis zu drei Tagen reicht im Allgemeinen die Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder volljährigen Schülers. Bei einer Krankheit von mehr als drei Tagen ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung über die Schulbesuchsunfähigkeit (Attest) vorzulegen.
4. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse (gilt grundsätzlich bei 5 Tagen) oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule auch für alle Schulversäumnisse die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig (§ 30 Abs. 2 BFSO).
5. Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden (§ 30 Abs. 3 BFSO).
6. Wird ein angekündigter Leistungsnachweis wegen Krankheit versäumt, so ist der Schule grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die Schulbesuchsunfähigkeit innerhalb einer Woche vorzulegen. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne rechtzeitige Abgabe der ärztlichen Bescheinigung einen angekündigten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt.
7. Eine Bescheinigung des Arztes über die Schulunfähigkeit wird nur dann akzeptiert, wenn sie auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat (§ 30 Abs. 2 BFSO).
8. Entschuldigt sich eine Schülerin oder ein Schüler nicht oder nicht fristgerecht, so wird sein Fehlverhalten mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Mitteilung, Verweis, Androhung der Entlassung) geahndet.
9. Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen (Erholungsurlaub ist kein Grund!) auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Der Antrag ist mindestens 10 Tage vorher beim Schulleiter einzureichen.
10. Befreiungen von Unterrichtsfächern
Befreiungen von einzelnen Unterrichtsfächern sind in der Regel nicht möglich. Hiervon ausgenommen ist die Abmeldung vom Religionsunterricht. Informationen hierzu erfolgen über die Klassenleitung.

III. Hausordnung

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen sind alle Schülerinnen und Schüler aufgerufen. Essen ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.
Jede Klasse organisiert nach näheren Anweisungen durch die Klassenleitung einen Ordnungsdienst für das Klassenzimmer. Diese hat dafür zu sorgen, dass der Lehrsaal nach Beendigung des Unterrichts in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wird. Im Übrigen ist jede Schülerin und jeder Schüler für die Sauberkeit des eigenen Platzes verantwortlich.
Die Benennung des Ordnungsdienstes für das Schulgebäude und den Pausenhof erfolgt mittels Durchsage.
2. Die Müllentsorgung erfolgt nach dem Trennungsprinzip. Jede Schülerin und jeder Schüler hat die dafür bereitstehenden Behälter zu benutzen.

3. **Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten (vgl. Gesundheitsschutzgesetz).**
Das Verbot gilt auch für Snus, E-Zigaretten, E-Shishas und andere Tabakerzeugnisse. Bei Nichtbeachtung muss mit einem Verweis gerechnet werden.
4. **Drogen sind verboten.** Bei Nichtbeachtung muss mit einem Verweis gerechnet werden. Zusätzlich werden Eltern/Erziehungsberechtigte und Betrieb informiert. Die Schule behält sich vor, Verstöße zur Anzeige zu bringen.
5. Die Lehrsäle werden in den Pausen und beim Wechsel des Unterrichtsraumes abgeschlossen.
Für den Inhalt von Taschen (z. B. Geld, Wertsachen) kann **keine Haftung** übernommen werden.
Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
6. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
 - Für Fahrräder und Krafräder steht eine eigene Halle zur Verfügung.
 - **Das Parken auf dem Lehrerparkplatz ist den Schülerinnen und Schülern untersagt.**
 - Auf dem gesamten Gelände der Schule gilt die StVO, d. h. Halteverbotsbereiche wie Feuerwehruzufahrten und Bushaltestellen sind auf jeden Fall freizuhalten. Es gilt im gesamten Schulbereich **Schrittgeschwindigkeit**.
7. Alle Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Schulzentrums Schongau sind gegen Unfälle in der Schule bzw. auf dem Schulweg gesetzlich über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert. Um Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, ist in jedem Fall der behandelnde Arzt auf den Schulunfall hinzuweisen. Außerdem ist in allen Fällen im Schulsekretariat unverzüglich eine Unfallmeldung zu erstatten.
8. Die Schülerinnen und Schüler haben mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Unterrichtsmitteln pfleglich umzugehen. Wer das Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel der Schule beschädigt, haftet für den Schaden.
9. **Während des Unterrichts sind Mobilfunkgeräte und sonstige digitale Speichermedien auszuschalten.**
Bei Nichtbeachtung des Gesetzes (§ 56 Abs. 5 BayEUG) können Mobilfunkgeräte und sonstige digitale Speichermedien bis zum Unterrichtsende (mit SIM-Karte) eingezogen werden.
Zusätzlich muss mit einem Verweis gerechnet werden.

IV. Ergänzungen

1. Sporthallenordnung
Für den Bereich der Sportanlagen gilt die Sporthallenordnung.
2. Fachraumordnung
Für die verschiedenen Fachräume gelten unterschiedliche Nutzungsvereinbarungen. Im Einzelfall wird auf diese verwiesen. Im gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bereich sind die Unfallverhütungsvorschriften besonders zu beachten.

Schongau, 31. August 2020



Andreas Streinz, StD
Schulleiter